

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2018.142 vom 25. Juni 2019

ZH Steuerrekursgericht, 2019-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2018.142

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2018.142 du 25 juin 2019

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2018.142 del 25 giugno 2019

Regeste

Transponierung. Steuerumgehung. Es liegt weder eine Transponierung noch eine Steuerumgehung vor, wenn der Pflichtige von seinem Schwiegervater eine Beteiligung kauft und Letzterer den Verkaufserlös als Erbvorbezug an die Pflichtige als seine Tochter schenkt.

Erwägungen

E. 1

A,

E. 2

Im Einschätzungsverfahren für die Steuerperiode 2015 verlangte der Steuerkommissär mit Auflage vom 6. Oktober 2017 u.a. alle Verträge zu den Erbvorbezügen sowie den beiden Darlehen an die E Holding GmbH. Die Pflichtigen reagierten am 22. Dezember 2017. Am 8. Januar 2018 erliess der Steuerkommissär die Einschätzungen für die direkte Bundessteuer sowie die Staats- und Gemeindesteuern der Steuerperiode 2015. Darin beurteilte er den Kauf der 200 Aktien der H AG von G durch die E Holding GmbH als eine Transponierung und rechnete die Differenz zwischen Käuferlös und Nennwert, somit Fr. 1'800'000.-, beim steuerbaren Einkommen auf. 1 DB.2018.142 1 ST.2018.166

- 3 - B. Hiergegen liessen die Pflichtigen am 31. Januar 2018 Einsprache erheben und beantragen, u.a. auf die Aufrechnung wegen Transponierung zu verzichten. Es habe sich um ein Management-Buyout über eine hierzu gegründete Akquisitionsgesellschaft gehandelt; die Voraussetzungen einer Transponierung seien nicht erfüllt. Das kantonale Steueramt verlangte darauf am 9. März 2018 weitere Unterlagen zu den Darlehen und Bankkonten der Pflichtigen sowie die Jahresrechnungen der erwähnten Gesellschaften. Die Pflichtigen reichten am 27. April 2018 diverse Unterlagen ein. Anlässlich von telefonischen Besprechungen zwischen Vertretern der Pflichtigen und des kantonalen Steueramts verwiesen Letztere auf das allfällige Vorliegen einer Steuerumgehung; hierzu liessen die Pflichtigen am 6. Juni 2018 Stellung nehmen. Das kantonale Steueramt hiess am 27. Juli 2018 die Einsprachen in einem nicht mehr streitigen Punkt gut, hielt aber an der erwähnten Aufrechnung fest und erliess folgende Steuerfaktoren: Direkte Bundessteuer Fr. Steuerbares Einkommen 1'396'200.- Staats- und Gemeindesteuern Steuerbares Einkommen 2'126'300.- Davon Ertrag aus qualifizierter Beteiligung 1'819'900.- Steuerbares Vermögen 389'000.-. C. Mit Beschwerde bzw. Rekurs vom 27. August 2018 beantragten die Pflichtigen, es seien die angefochtenen Entscheide aufzuheben und die Einschätzungen für die direkte Bundessteuer 2015 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 316'200.- und für die Staats- und Gemeindesteuern 2015 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 326'300.-,

davon Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen Fr. 19'900.-, vorzunehmen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Das kantonale Steueramt schloss am 19. September 2018 auf Abweisung der Rechtsmittel. Die Eidgenössische Steuerverwaltung liess sich nicht vernehmen. 1 DB.2018.142 1 ST.2018.166

- 4 - Die Kammer zieht in Erwägung: 1. Das kantonale Steueramt stützt seine Beurteilung auf das Vorliegen einer Steuerumgehung. Dies setzt einen steuergesetzlichen Tatbestand voraus, der durch einen konstruierten Sachverhalt umgangen wird, ihm aber wirtschaftlich gleichkommt. Die Vorinstanz bezeichnet den umgangenen Tatbestand als die Regelung über die Transponierung. Dabei stützt sie sich vor allem auf das Bundesgerichtsurteil vom 26. Oktober 2017 (2C_168/2017). a) Steuerbar sind nach Art. 20 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) bzw. § 20 Abs. 1 lit. c des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Als Ertrag aus beweglichem Vermögen gilt auch der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an der der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50% am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen (Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG bzw. § 20a Abs. 1 lit. b StG; sog. Transponierung). Der Regelung über die Transponierung liegt folgender Umstand zugrunde: Werden Beteiligungsrechte aus dem Privatvermögen an einen Erwerber mit Geschäftsvermögen veräussert, findet ein Wechsel des Besteuerungssystems vom Nennwert- bzw. Kapitaleinlageprinzip zum unternehmersteuerrechtlichen Buchwertprinzip statt. Dies hat zur Folge, dass eine allfällige latente Einkommenssteuerlast auf den noch nicht ausgeschütteten Reserven der veräusserten Gesellschaft untergeht, weil für den Erwerber für die künftige Gewinnermittlung die Anlagekosten auf der Beteiligung massgebend sind. Diese Wirkung kann von einem Beteiligungsinhaber ausgenutzt werden, indem er Beteiligungsrechte zu einem über den Nennwert liegenden Preis an eine selbstbeherrschte Gesellschaft veräussert; in diesem Fall spricht man von einer Transponierung. Mit den erwähnten Bestimmungen wird für solche Fälle die Steuerfreiheit 1 DB.2018.142 1 ST.2018.166

- 5 - des privaten Kapitalgewinns durch dessen Umqualifizierung in steuerbaren Vermögensertrag eingeschränkt. Begründet wird dies damit, dass der Verkäufer durch den Verkauf an eine selbstbeherrschte Käuferin latent steuerbare Reserven in einen Kapitalgewinn transponiert habe (Transponierungstheorie), bzw. ein Verkauf an sich selbst gar keine Veräusserung, sondern lediglich eine Umschichtung innerhalb des eigenen Vermögens sei, woraus kein steuerfreier Kapitalgewinn entstehen könne (Veräusserungstheorie; Marco Greter, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden,

E. 3

Gestützt auf diese Erwägungen sind die Beschwerde bzw. der Rekurs gutzuheissen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdegegnerin bzw. dem Rekursgegner aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). Den Pflichtigen

ist aufgrund ihres Obsiegens eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungs- verfahren vom 20. Dezember 1968 bzw. § 152 StG i. V. m. § 17 Abs. 2 des Verwal- tungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959, VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.